Gemeinde Herzebrock-Clarholz

B E G R Ü N D U N G

IV/02. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204 "Industriezentrum I"

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 27.05.1993 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 204 "Industriezentrum I" für das im südöstlichen Teilbereich gelegene Gewerbegebiet zu ändern.

Im Zuge dieses Änderungsverfahrens soll gem. § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung in diesem GE-Gebiet künftig die Realisierung von mehr als zweigeschossigen Bauvorhaben zulässig sein. Daher wird statt der Geschossigkeit die maximale Bauhöhe der entstehenden Gebäude festgelegt. Die bisher festgesetzte Zahl der Vollgeschosse (II) und die Traufenhöhe von 8 m werden aufgehoben und die maximale Bauhöhe auf 12 m - gemessen von der Oberkante des Erdgeschoßfußbodens - festgesetzt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 204 - insbesondere die Ausnahmeregelungen von der festgesetzten Bauhöhe - bleiben unberührt.

Durch diese Planänderung wird die bauliche Nutzung auf den Gewerbegebietsgrundstücken optimiert. Die geplante Bauhöhe ist städtebaulich vertretbar, weil der Änderungsbereich vom bebauten Ortsrand des Ortsteiles Herzebock rund 100 m entfernt liegt.

Da die Grundzüge der Planung durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt werden, kommt das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB zur Anwendung.

Herzebrock-Clarholz, 03. November 1993

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Bauamt -
Planungsabteilung